

SATZUNG DES „PONYREITVEREIN KÜHLENHAGEN e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 21.07.1994 gegründete Verein führt den Namen „Ponyreitverein Kühlenhagen e.V.“ (nachstehend „Verein“ genannt).
2. Der Sitz ist Kühlenhagen, Feldstraße 8. Er ist in das Vereinsregister Greifswald unter der Nummer 476 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Mecklenburg/ Vorpommern, des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald und des Kreisreiterbundes Vorpommern-Greifswald.
3. Der Verein erkennt die Satzung und die gültige Ordnung der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, selbst und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Pferdesportes:
 - 1.1. die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.2. ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes;
 - 1.3. Hilfe und Unterstützung bei der mit Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.4. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen (Wohngebiet, Stadt, Kreis- und Landesverband);
 - 1.5. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Wohngebiet;
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. fördernden Mitglieder
 - d. Ehrenmitgliedern
 - 1.2. den jugendlichen Mitgliedern

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 2.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 2.3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 2.5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des halben bzw. ganzen Geschäftsjahres, wenn sie das Mitglied bis zum 15. Mai bzw. November kündigt (Austritt).
Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

4. Ausschluss

- 4.1. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 4.2. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.
- 4.3. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 4.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden halben Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteilnahme aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Vorstand müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung
5. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung und Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 3 Abs. 4.3.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Wahl der Mitglieder von zeitweiligen Ausschüssen
 - l) Auflösung des Vereins
 - m) Wahl der Mitglieder des Ehrenamtes

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach einem Beschluss des Gesamtvorstandes durch Aushang am Schaukasten auf dem Gelände des PRV Kühlenhagen e.V. und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen liegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind kurzfristig (innerhalb von 2 Wochen) mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand
 - b) 10 % der erwachsenen Mitglieder beantragen (§31 Abs. 1 BGB)
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder, wenn mehrheitlich gewünscht, (einfache Mehrheit) durch geheime Abstimmung.
Bei allen Abstimmungen über die in der Tagesordnung aufgenommenen Tagespunkte entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen per Handzeichen oder geheim, wenn es von einem Mitglied gefordert wird, durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gästeteilnehmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse verzeichnen muss. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in ihre Position gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei deren Abwesenheit, die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs.1 dieser Satzung vertreten.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

7. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.
8. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift auszufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
2. die Erfüllung aller, den Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
3. Führung der laufenden Geschäfte

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung bzw. im Vorstand, wenn sie Mitglied im Vorstand sind, Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen oder freiwilligen Beitrag.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins bzw. beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband MV für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der im § 2, Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Kühlenhagen, den 28.06.2014

Vorsitzender des „Ponyreitverein Kühlenhagen e.V.“

Vereinsgründungsmitglieder:

- | | | |
|----|-----|-----|
| 1. | 6. | 11. |
| 2. | 7. | 12. |
| 3. | 8. | 13. |
| 4. | 9. | 14. |
| 5. | 10. | |